

# Marktgemeinde Stainz

Hauptplatz 1, 8510 Stainz

Tel.: 03463/2203-0, Fax: 03463 /2203-205

E-Mail: [gde@stainz.gv.at](mailto:gde@stainz.gv.at), Web: [www.stainz.at](http://www.stainz.at)



Abteilung: Bauamt

Bearbeiter: DI Matthias Mayrhuber, BSc

Telefon: 03463 / 2203

E-Mail: [matthias.mayrhuber@stainz.gv.at](mailto:matthias.mayrhuber@stainz.gv.at)

Datum: 12.06.2026

GZ: 131/9-155-2025-KU-MM

Gegenstand: **Um- und Zubau des bestehenden Einfamilienwohnhauses, Um- und Zubau zum bestehenden Geräteschuppen bzw. Abstellraum  
Leonhard Ogris, Brockmannngasse 102/12, 8010 Graz  
Bianca Schmuck, Neudorfegg 34, 8522 Stainz**

## Öffentliche Bekanntmachung gegenüber unbestimmten Adressatenkreis Baubehörde Stainz

### **Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung**

Mit der Eingabe vom 11.06.2026, haben Herr Leonhard Ogris, wohnhaft in Brockmannngasse 102/12, 8010 Graz und Frau Bianca Schmuck, wohnhaft in Neudorfegg 34, 8522 Stainz, gemäß § 22 Abs 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl Nr. 59/1995 in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Bewilligung für den

#### **Um- und Zubau des bestehenden Einfamilienwohnhauses sowie den Um- und Zubau zum bestehenden Geräteschuppen bzw. Abstellraum**

auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück Nr.: **720/1**, KG: **Neudorf**, EZ: **37** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl Nr 51, idgF, die **Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für**

**Dienstag, den 30.06.2026, um 09:00 Uhr**

**mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle, in 8522 Stainz, Neudorfegg 34 angeordnet.**

Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung im Besprechungsraum der Marktgemeinde Stainz, Hauptplatz 23, 8510 Stainz.

Verhandlungsleiter: DI Matthias Mayrhuber

Sachverständiger: BM Ing. Christian Zimmermann

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden und der Verhandlungsleiter sowohl die vertretene als auch die vertretende Person persönlich kennt und auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

**Rechtsgrundlagen: §§ 25 und 27 des Steiermärkischen Baugesetzes und § 42 AVG**

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen, die zur Verhandlung beizubringen sind, finden Sie beim Zustellvermerk.

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG) Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 leg cit erheben.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten sind bis zum Verhandlungstag während der Amtsstunden (diese sind Mo., Di., Do. und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Do. von 14.00 bis 18.00 Uhr - Mittwoch kein Parteienverkehr) beim Bauamt der Marktgemeinde Stainz, Hauptplatz 23, zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung - abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten - durch Veröffentlichung auf der Website der Behörde: [www.stainz.gv.at](http://www.stainz.gv.at) unter <https://www.stainz.at/buergerservice/digitale-amtstafel> kundgemacht wurde.

An die Marktgemeinde Stainz mit dem Ersuchen

**A. Kundmachung durch Anschlag an der digitalen Amtstafel**

die gegenständliche Kundmachung an der digitalen Amtstafel unter der Internetadresse der Behörde <https://www.stainz.at/buergerservice/digitale-amtstafel> durch volle 2 Wochen hindurch/bis zum Tag der Verhandlung anzubringen und sodann - mit dem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen - rückzuübermitteln

Der Bürgermeister:

Karl Bohnstingl

Öffentliche Bekanntmachung  
durch Anschlag an die Amtstafel

Beginn der Kundmachungsfrist:	15.06.2026
Ende der Kundmachungsfrist:	30.06.2026